

JOB BEN

Was man zum Thema Rahmenbedingungen beim Jobben sagen könnte, passt sicher nicht auf eine Seite. Deshalb soll hier die einfachste Form – der Mini-Job – erläutert werden. Wer mehr oder anders arbeitet, findet weitergehende Infos im Internet sowie direkt in der Sozialberatung.

MINI-JOBS

Eine Arbeit kann sozialversicherungsfrei sein, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 520€ monatlich nicht übersteigt. Dieser Grenzwert wird in Zukunft abhängig vom jeweils geltenden Mindestlohn angepasst. Unterhalb dieser Grenze muss lediglich der Arbeitgeber in der Regel 30 Prozent Sozialabgaben zahlen. Man nennt das **Mini-Job** oder „geringfügig entlohnte Beschäftigung“. Seit 2013 gilt, dass bei Mini-Jobs ein niedriger Anteil für die Rentenversicherung vom Lohn abgezogen wird – es sei denn, Sie stellen zu Beginn der Beschäftigung einen Antrag auf Befreiung. Mehr dazu auf den Internetseiten der Sozialberatung!

Bei der Prüfung der Mini-Job-Grenze werden mehrere Beschäftigungen zusammengezählt. Wer also zwei kleinere Jobs hat, die zusammen mehr als 520€ einbringen, wird normal versicherungspflichtig für beide Jobs. Es kann aber genau ein Mini-Job neben einer bereits für sich genommen versicherungspflichtigen Beschäftigung betrieben werden. Tritt eine zweite geringfügige hinzu, wird diese versicherungspflichtig, während der erste Mini-Job weiterhin versicherungsfrei bleiben kann.

Unvorhergesehene kurze Überschreitungen innerhalb des Mini-Jobs sind zwei Monate lang möglich. Wird eine weitere, 520€ überschreitende Beschäftigung neben dem Mini-Job nur auf kurze Zeit befristet ausgeübt, so bleibt diese versicherungsfrei, wenn derlei „kurzfristige Aushilfen“ innerhalb eines Kalenderjahres auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt bleiben.

Kostenlos bei ihren Eltern in der gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Studierende müssen damit rechnen, bei Nichteinhaltung der Grenzwerte in die kostenpflichtige Krankenversicherung der Studenten zu gelangen (bitte in der Sozialberatung nachfragen!)

Wer die Regeln zu Mini-Jobs nicht einhält, muss außerdem normale Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Damit nicht auch noch Kranken- und Arbeitslosenversicherung hinzutritt, muss die sogenannte „Werkstudentenregelung“ eingehalten werden (unter „Sozialversicherung“ auf unserer Internetseite).

EINKOMMEN UND BAFÖG

Wer BAFÖG-Leistungen bezieht, sollte sich (als Single) auf ca. 6.250 € Bruttoverdienst pro Jahresbewilligungszeit-

raum beschränken. Das entspricht 520€ im Monatsdurchschnitt (bei kürzeren Bewilligungszeiträumen muss man dies entsprechend umrechnen). Bei studentischen Eltern oder Ehepaaren darf es mehr sein, bei Verdienst aus Honorar oder Praxissemester viel weniger (wenden Sie sich an die Sozialberatung oder erkundigen Sie sich im BAFÖG-Amt).

DETAILLIERTE INFOS IM INTERNET

Wer mehr erfahren möchte, findet unter folgender Internetadresse weitere Informationen: www.studentenwerk-oldenburg.de/finanzierung/jobben-im-studium

Dort gibt es viele weitere Tipps, zum Beispiel für das Kindergeld im Falle einer Zweitausbildung (mit Blick auf die Wochenstundenbelastung durch Nebenjobs). Außerdem finden sich Hinweise zur Einkommensanrechnung bei Sozialleistungen, zu Mini-Jobs und kurzen Aushilfen, Steuerzahlung und -erstattung (unter „Steuerrecht“) und zu Honorarjobs (unter „Selbstständigkeit“). Ansonsten steht für individuelle Fragen natürlich immer die persönliche Beratung beim Sozialberater zur Verfügung.



HEIKO GROEN

Raum: A12 - 012 im StudierendenServiceCenter SSC
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)

E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de

Telefon: 0441/798-2706

www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales